

De-minimis-Erklärung

zur Einreichung eines Förderungsansuchens im Rahmen des VIENNA LOYALTY FUND

Bei den im Rahmen des VIENNA LOYALTY FUND gewährten Förderungen handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ iSv Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen idgF.

Die De-Minimis Verordnung gilt bis 31.12.2023. Derzeit wird mit einer inhaltlichen Überarbeitung gerechnet. Es sprechen gute Gründe für die Annahme, dass die wesentlichen Vorgaben vergleichbar zur geltenden Rechtslage bestehen bleiben.

Die Förderung für ab dem Jahr 2025 durchgeführte förderbare Veranstaltungen wird vorbehaltlich einer in diesem Jahr gültigen EU-Rechtsgrundlage gewährt, die eine Förderung im Sinne dieser Förderrichtlinie ermöglicht.

Unternehmen

Firmenname	Rechtsform

Ansprechperson

Anrede	Vorname	Nachname

Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Land

Wirtschaftsjahr

Beginn Wirtschaftsjahr (Monat):

De-minimis-Beihilfen

Ich/wir erkläre/n, im laufenden und in den beiden letzten Steuerjahren*) folgende "De-minimis"-Beihilfen gewährt (i.S.v. zugesagt oder bewilligt) bekommen oder beantragt zu haben:***)

	Förderstelle	Programm	Art der Förderung	Status	Datum	Zuschuss bzw. Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) **)
				beantragt / zugesagt / ausbezahlt	Zusage- oder Auszahlungsdatum	
1						
2						
3						
4						
5						
					Total	

*) das Steuerjahr ist das für die Erhebung von Steuern relevante Wirtschaftsjahr

**) wird von der Förderstelle im Fördervertrag oder Zusageschreiben bekannt gegeben

Sollte die Tabelle für die Auflistung der bisher zugesagten bzw. ausbezahlten Förderungen nicht ausreichen, bitte nur die BSÄ-Gesamtsumme eintragen und dem Dokument als Seite 5 eine detaillierte Aufstellung beilegen und diese ebenfalls firmenmäßig zeichnen.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens	
		Stempel

Erläuterungen zur De-minimis-Erklärung

Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem ein Unternehmen (der Veranstalter) den Betrag aller in Österreich im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.

Die Summe aller De-minimis-Beihilfen, die dem antragstellenden Unternehmen samt den mit diesem verbundenen Unternehmen (siehe hierzu die Definition "ein einziges Unternehmen" Seite 2) im laufenden und in den beiden vergangenen Steuerjahren gewährt wurde, darf den Betrag von € 200.000 nicht überschreiten.

1) Wozu dient diese De-minimis-Erklärung?

Diese De-minimis-Erklärung dient zur Klarstellung, ob und in welchem Ausmaß die Gewährung einer weiteren De-minimis-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist. Dabei ist vorweg festzustellen, ob es sich beim einreichenden Unternehmen (Antragstellerin) ev. um den Teil einer Unternehmensgruppe handelt, in der einzelne Unternehmen zueinander in einem bestimmenden Verhältnis (siehe Punkt 3) stehen. Alle zueinander in einem bestimmenden Verhältnis stehenden Unternehmen werden sodann als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

2) Was versteht man unter dem Begriff "ein einziges Unternehmen"?

Der Begriff "ein einziges Unternehmen" wurde von der Europäischen Kommission in der De-minimis-Verordnung 1407/2013 (Artikel 2) eingeführt. Er beschreibt, welche Mutter-, Töchter- bzw. Schwester- etc. Unternehmen der Antragstellerin zur Förderhöchstgrenzen-Feststellung hinzugerechnet werden müssen. Zusammen mit der Antragstellerin bilden sie "ein einziges Unternehmen". Ein solcher Unternehmensverbund darf insgesamt nur einmal die De-minimis-Grenze von 200.000 Euro in Österreich ausschöpfen.

3) Welche Kriterien gelten für die Feststellung "eines einzigen Unternehmens"?

Bei Erfüllung jedes einzelnen der folgenden Sachverhalte liegt "ein einziges Unternehmen" vor:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; sowie
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4) Wie werden die Beträge verschiedener Förderarten miteinander verglichen?

Förderungen in Form von z.B. Bürgschaften, Darlehen oder Beteiligungen werden von den Förderstellen in einen Vergleichswert, dem sog. BSÄ (Bruttosubventionsäquivalent =Förderbarwert =Subventionswert), umgerechnet. Dieser Vergleichswert drückt den Förderanteil, der in Bürgschaften, Darlehen, Beteiligungen etc. steckt, als Zuschuss aus. Förderungen, die in Form von Zuschüssen vergeben werden, gehen somit zu 100% in das BSÄ ein, Bürgschaften und geförderte Kredite mit einem geringeren Prozentsatz. Bei der Umrechnung kommen immer Bruttobeträge, d. h. Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zum Ansatz. Man spricht daher von Brutto-Subventions-Äquivalent (kurz: BSÄ). Das BSÄ muss von den Förderstellen bei der Vergabe von Förderungen in der Förderzusage (bzw. Fördervertrag oder Förderanbot) angegeben werden.

5) Wann werden De-minimis-Grenzen erreicht bzw. überschritten?

Bei der Beantragung einer (neuerlichen) Förderung ist vom antragstellenden Unternehmen die Summe aller BSÄ der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren dem Unternehmen bisher gewährten (=zugesagten, =bewilligten) De-minimis-Förderungen bekannt zu geben. Diese Summe darf (einschließlich der aktuell beantragten Förderung) den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten, bestimmte Wirtschaftszweige (siehe De-minimis-Verordnung) dürfen überhaupt nicht gefördert werden.

Mit der Abgabe dieser Erklärung bestätigen Sie, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass Missbrauch im Zusammenhang mit gegenständlichen Förderprogramm strafbar sein kann.

6) Wie gelangt man zur De-minimis-Verordnung?

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 215/3 am 07.07.2020, (kurz: „De-minimis-VO“)

Folgende Links führen zu den Fundstellen:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0972&from=EN>

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens	
		Stempel